

Satzung ESV Lokomotive Gotha e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die am 01.10.1951 gegründete Betriebssportgemeinschaft führte bis zum 22.01.1994 den Namen „Lokomotive“ Gotha, mit dem Sitz in Gotha.

Anlässlich der Hauptmitgliederversammlung erfolgte auf Grundlage der alten Satzung die Namensänderung in „**ESV Lokomotive Gotha e.V.**“.

- (2) Die Gemeinschaft wird mit ihren Mitgliedern in den Fachverbänden organisiert und ist im Kreissportbund Gotha integriert.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Durch Ausübung des Sports in folgenden Sektionen:

- Badminton
- Fußball
- Kegeln.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten des Vereines eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) den erwachsenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- b) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) den Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung durch den Antragsteller zulässig. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Daten auf:

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Postleitzahl, Wohnort, Strasse, Hausnummer
- E- Mail Adresse. Telefonnummer
- Eintrittsdatum, Vereinsabteilung, Vereinsämter

Die personenbezogenen Daten werden erhoben und verarbeitet gem. Art. 6. Abs. 1 (b) DS-GVO , weil dies für die Organisation und Durchführung des Mitgliedsverhältnisses erforderlich ist. Dazu gehört die Mitgliederverwaltung, der Mitgliedsbeitrag, die Lizenzvergabe, die Information der Mitglieder, die Organisation von Training und Spielbetrieb, Fortbildung und sonstige Veranstaltungen des Vereinslebens.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte findet nur im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Zwecke statt. Eine Datenübermittlung für Werbezwecke erfolgt nicht.

Die Erhebung und Verarbeitung weiterer Daten wie z.B. Fotos oder Videoaufnahmen oder die Veröffentlichung auf unserer Webseite, werden über persönliche Einwilligungserklärungen geregelt.

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15.DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der auf Grund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

(5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

(6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlung.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.
Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionskommission.
- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
b) Entgegennahme des Berichts der Revisionskommission
c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
d) Wahl der Revisionskommission
e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
f) Genehmigung des Finanzplanes
g) Satzungsänderungen
h) Beschlussfassung über Anträge
i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
j) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt und sollte jeweils im 1. Halbjahr durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt
b) 1/3 der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Andere Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht und ab 16 Jahren Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem 4. Vorsitzenden
 - e) dem Schatzmeister
 - f) bis zu 6 Beisitzern
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektion und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann verbindlich Ordnungen erlassen.
- (3) Der Vorstand sind:
- a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 3. Vorsitzende
 - d) der 4. Vorsitzende
 - e) der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend fünf Vorstandsmitglieder mit der Leitung beauftragt.

- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird für jeweils vier Jahre gewählt.

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 10 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet hierfür eine besonders einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.11.2018 von der Mitgliederversammlung des ESV Lokomotive Gotha e.V. beschlossen worden.